

Ausfertigung

15 ZB 10.30005
AN 5 K 09.30201



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 5. November 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Fießelmann,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Breit

ohne mündliche Verhandlung am **3. März 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

- 2 1. Eine grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtsfrage nur dann, wenn Sie klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Klärungsbedürftig sind nur Fragen, die nicht ohne weiteres aus den gesetzlichen Bestimmungen heraus zu lösen sind und deshalb von einem Berufungsverfahren kein weitergehender Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Der sachliche Gehalt des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.2.2003 (ABl. 2003 L 50, S. 1, im Folgenden VO Dublin II) erschließt sich ohne weiteres und bedarf keiner vertiefenden Klärung (vgl. nachfolgend a). In grundsätzlicher Weise klärungsfähig sind nur Fragen, die entscheidungserheblich sind und deren Beantwortung nicht von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Ob und unter welchen Umständen eine Anhörung des Asylbewerbers nach § 25 AsylVfG die Voraussetzungen eines Selbsteintritts nach Art. 3 Abs. 2 VO Dublin II erfüllt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. nachfolgend b). Die zugrunde liegende Frage, ob sich der Asylbewerber auf die Einhaltung der Zuständigkeitsregeln der VO Dublin II aus subjektivem Recht berufen kann, braucht im vorliegenden Zusammenhang folglich nicht geklärt zu werden.

- 3 a) Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VO Dublin II kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den Kriterien der Verordnung nicht für die Prüfung zuständig ist. Prüfen in

diesem Sinn meint gemäß Art. 2 Buchst e VO Dublin II die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge unter Einschluss der Entscheidung. Diese "Souveränitätsklausel" (vgl. Schröder ZAR 2003, 126) baut auf einer Ermessensentscheidung des jeweiligen Mitgliedstaates auf. Die Entscheidung setzt ein Verhalten des Mitgliedstaates voraus, das zweifelsfrei den Entschluss des Mitgliedstaates verdeutlicht, das Asylverfahren abweichend vom Regelfallsystem der Art. 5 ff. VO Dublin II in eigener Verantwortung durchzuführen. Dementsprechend heißt es in der Begründung der Kommission zu dem Vorschlag für die Verordnung (KOM(2001) 447 endg. ABL 2002 C 051 S. 325 ff.): "Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, die Prüfung vorzunehmen, wird er im Sinne der Verordnung der zuständige Staat...". Die Begründung nennt anknüpfend an die vorangegangene Regelung in Art. 9 des Dubliner Übereinkommens (ABl. 1997 C 254 S. 1) beispielhaft politische, humanitäre oder praktische Erwägungen als diejenigen Gründe, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, sich zur Prüfung in dem bereits genannten umfassenden Sinn des Art. 2 Buchst e VO Dublin II bereit zu erklären.

- 4 b) Ob eine Anhörung des Asylbewerbers zu den Gründen der Verfolgungsfurcht hinreichend zweifelsfrei die Ausübung des Selbsteintrittsrechts zum Ausdruck bringt, lässt sich nicht grundsätzlich klären, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab. Es ist nicht schlechthin ausgeschlossen, dass eine solche Anhörung des Asylbewerbers je nach den sie begleitenden Umständen bereits ausreichend deutlich macht, das Selbsteintrittsrecht solle wahrgenommen werden. Auch eine "konkludente" Ausübung des Rechts ist denkbar (vgl. Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, RdNr. 220 zu § 27 a). Dabei darf aber nicht aus dem Blick geraten, dass der Selbsteintritt keine dem Asylbewerber gegenüber abzugebende Erklärung und das "Verhalten" des Bundesamts folglich auch nicht aus dessen Horizont heraus zu beurteilen ist.

- 5 Eine bloß routinemäßige, an die Befragung zu Herkunft und Modalitäten der Einreise sowie die Erforschung des Reisewegs sich nahtlos unmittelbar anschließende Anhörung des Asylbewerbers zu den Gründen der Verfolgungsfurcht wird für sich genommen regelmäßig nicht hinreichend zum Ausdruck bringen, die Bundesrepublik Deutschland habe bereits den Entschluss gefasst, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, das Asylverfahren abweichend vom Regelfall in seiner "Gesamtheit" in eigener Verantwortung durchzuführen (in

diesem Sinn auch VG Saarland vom 24.9.2008 Az. 2 K 94/08 unter Bezugnahme auf VG Trier, VG Karlsruhe und VG Bremen; VG München vom 25.5.2009 Az. M 4 S 09.60039; VG Ansbach vom 13.1.2009 Az. 3 K 08.30017; VG Münster vom 4.3.2009 Az. 9 L 77/09.A; vgl. ferner Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 22 zu § 29 AsylVfG; Funke-Kaiser, a.a.O.). So ist es zumal dann, wenn das Bundesamt den Vorgang im Anschluss an die Anhörung nicht sachlich weiter bearbeitet, sondern unmittelbar intern zur Bestimmung des nach der VO Dublin II zuständigen Mitgliedstaates weiterleitet. Auch die Verfolgungsgründe können je nach Lage der Dinge die Ermessensentscheidung nach Art. 3 Abs. 2 VO Dublin II überhaupt erst ermöglichen oder zumindest beeinflussen. Mehr als informatorischen Charakter hat die Anhörung zu den Verfolgungsgründen dann nicht.

- 6 2. Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.
- 7 Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 30 RVG.
- 8 Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Happ

Fießelmann

Breit